

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt II. zu Bacharach im Bezirk des Hauptsteueramts zu Kreuznach die Befugniß zur Erhebung von Begleitsteuern II über Wein und Cognac, dem Steueramt I. zu Lyd im Bezirk des Hauptzolamts zu Proffen die Befugniß zur Erhebung von Begleitsteuern I über inländisches und ausländisches Salz, der Zollabfertigungsstelle am Hafenkanal zu Neufahrwasser die unbeschränkte Befugniß zur Vornahme von Zollabfertigungen aller Art im Eisenbahnverkehr, die Befugniß, über jewärts eingehende oder aus den dortigen Niederlagen abgefertigte, zum unmittelbaren Ausgange nach Rußland auf der Eisenbahn unter Wagnerschlusß angemeldete Güter Begleitsteuern I auf sich selbst auszubilden und nach weiterer Abfertigung bei dem Grenzollkämmerer zu Orlschin bezw. Mlomo gemäß §. 43 des Eisenbahn-Regulations auch zu erheben, und die Befugniß, Waaren der Tarifnummer 221, g 1, g 2 und der Anmerkung zu f und g nach §. 3 des Zolltarifgesetzes zu anderen als den höchsten Zollsätzen abzufertigen, der Zollabfertigungsstelle am Hafenbassin zu Neufahrwasser die unbeschränkte Befugniß zur Vornahme von Zollabfertigungen aller Art im Eisenbahnverkehr, dem Hauptsteueramt zu Halle a. S. und dem Steueramt I. zu Uelzen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Bismberg die Befugniß zur Untersuchung der deklarirten Beschnitt-Weine und Rohze auf ihre Eigenschaft als solche, sowie

nachstehendes Amtsstellen die Befugniß zur Erhebung von Begleitsteuern I über unterjuchte Beschnitt-Weine und Rohze: den Steuerämtern I. zu Boppard, Cochem, Zell (Hauptamtsbezirk Coblenz), Sinsig (Hauptamtsbezirk Remscheid) und Sobernheim (Hauptamtsbezirk Kreuznach), sowie den Steuerämtern II. zu Hirschweiler, Sinsig (Hauptamtsbezirk Coblenz) und Bacharach (Hauptamtsbezirk Kreuznach), ferner den Steuerämtern I. zu Saub, Eltsille, Hochheim, Homburg v. d. H., Radesheim (Hauptamtsbezirk Bietrich) und zu Gms (Hauptamtsbezirk Eberbachheim).

Die Befugniß des Steueramts I. zu Bismberg im Bezirk des Hauptzolamts zu Altona zur Erhebung von Begleitsteuern I über Eisenbleche sowie zur Ausfertigung von Begleitsteuern I über Eisenblechwaaren ist zurückgezogen worden.

Für die neu errichtete Preussische Zuder-Refinerie von D. Basfried in Danzig ist die derselbst vorhandene Zuderfeuerstelle zuständig.

Die für die Zuderarbeiten im Sandhof und Hilsfelde zuständige Zuderfeuerstelle zu Marienburg ist aufgehoben und für die erstere Arbeit mit dem Steueramt I. zu Marienburg, für die letztere mit dem Hauptsteueramt zu Elbing verbunden worden.

Im Königreich Bayern.

Im Berg im Bezirk des Hauptzolamts zu Landau ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Eingangsbefertigung von Bier sowie zur Ausstellung von Uebergangsscheinen über Bier errichtet worden.

Im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Dem Uebergangsteuerämtern zu Ritschenhausen und Froßkulla und der Uebergangsstelle in Leheßen ist die Befugniß zur Abfertigung von Uebergangsscheinenabgaben unter Wagnerschlusß und dem Uebergangsteueramt in Milschhausen die Befugniß zur Befertigung von Aus- und Einfabungen der unter Wagnerschlusß befertigten Güter — §. 65 des Vereinszollgesetzes — ertheilt worden.

4. Marine und Schifffahrt.

Zur Untersuchung von Seefahrern auf Farbenblindheit treten in Preußen vom 1. Juli d. J. ab in Thätigkeit:

1. Untersuchungsstellen für die erste Untersuchung bei den Navigations-Hauptschulen zu Remeß, Danzig, Stralow, Stettin, Warß, Stensburg, Spetzrad, Altona, Westermünde,